



Strafrechtliche Rehabilitierung



Bundesministerium
der Justiz

www.bmj.de

Den Text des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes finden Sie
im Internet unter
<https://www.gesetze-im-internet.de/strehag/>

Stand: April 2023

Dieses Merkblatt berücksichtigt das „Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes“ vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1752).

Inhaltsverzeichnis

I. Rehabilitation - Voraussetzungen und Verfahren	4
A. Die Rehabilitation	4
B. Wer kann rehabilitiert werden?.....	4
C. Der Rehabilitierungsantrag	8
D. Die Kosten des Rehabilitierungsverfahrens	11
E. Die Akteneinsicht	12
F. Das weitere Rehabilitierungsverfahren.....	13
II. Welche Folgen hat die Rehabilitierungsentscheidung?	14
III. Die sozialen Ausgleichsleistungen	17
A. Die Kapitalentschädigung	18
Anspruchsberechtigung und Anspruchsvoraussetzungen.....	18
Nachzahlung aufgrund der Erhöhung der Kapitalentschädigung ab 1. Januar 2000 ...	21
Der Antrag auf Kapitalentschädigung bzw. Nachzahlung und das weitere Verfahren..	22
B. Die besondere Zuwendung für Haftopfer (sog. Opferpension)	26
Anspruchsberechtigung und Anspruchsvoraussetzungen.....	26
Der Antrag auf Gewährung der besonderen Zuwendung und das weitere Verfahren...	28
C. Unterstützungsleistungen und Versorgungsleistungen.....	29
D. Leistungen an Hinterbliebene	32
E. Ausschließungsgründe.....	35
F. Die Haftzeiten in der Rentenberechnung.....	36
IV. Anlagen	
Anlage 1 (Adressen der Gerichte mit Rehabilitierungskammern)	38
Anlage 2 (Adressen der für die Gewährung der Kapitalentschädigung und der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach Rehabilitierung zuständigen Behörden)	39
Anlage 3 (Adressen der Versorgungsverwaltungen in den neuen Ländern)	41
Anlage 4 (Adressen der Hauptfürsorgestellen in den neuen Ländern)	43
Anlage 5 (Adressen der für die Gewährung von Kapitalentschädigung und der besonderen Zuwendung für Haftopfer zuständigen Behörden, sofern der Antragsteller Inhaber einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes ist und seinen Wohnsitz in den alten Bundesländern hat)	45

I. Rehabilitation – Voraussetzungen und Verfahren

A. Die Rehabilitation

1. Was ist Rehabilitation?

Das Rehabilitierungsverfahren dient der Überprüfung von rechtsstaatswidrigen strafrechtlichen Maßnahmen der DDR-Justiz und der Überprüfung anderer rechtsstaatswidriger Entscheidungen über Freiheitsentzug. Rechtsgrundlage der Rehabilitation ist das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG). Damit soll den Betroffenen geholfen werden, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme im Beitrittsgebiet geworden sind. Dabei wird die strafgerichtliche Entscheidung aufgehoben und das Opfer durch Gerichtsbeschluss rehabilitiert. Die Rehabilitation ermöglicht die Rückgabe oder Entschädigung eingezogener Vermögenswerte (Fragen 21a und 21b), die Entfernung der rechtsstaatswidrigen Verurteilung aus dem Strafregister (Frage 22) und die Erstattung bezahlter Geldstrafen und Kosten (Frage 23). Daneben begründet sie Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen:

- Kapitalentschädigung (siehe Fragen 25 bis 40)
- Besondere Zuwendung für Haftopfer (siehe Fragen 41 bis 55)
- Unterstützungsleistungen (siehe Fragen 56 bis 57)
- Beschädigtenversorgung (siehe Fragen 58 und 59)
- Hinterbliebenenversorgung (siehe Fragen 60 und 61)
- Anrechnung der Haftzeiten in der Rentenversicherung (siehe Frage 63)

Wichtiger Hinweis:

Durch das „Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes“ vom 22. November 2019 (BGBl. I S.1752) wurden die Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen gestrichen. Im Einzelnen wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen.

B. Wer kann rehabilitiert werden?

2. Ich bin auf dem Gebiet der ehemaligen DDR von einem Strafgericht verurteilt worden. Kann ich rehabilitiert werden?

Rehabilitiert werden können alle Personen – nicht nur deutsche Staatsbürger –, gegen die eine strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts im

Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 ergangen ist. Die Entscheidung wird aufgehoben, soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist.

Das ist vor allem dann der Fall, wenn

- a) die Entscheidung der politischen Verfolgung gedient hat oder
- b) die angeordneten Rechtsfolgen (also Strafe und Nebenfolgen) in grobem Missverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen.

Das StrRehaG zählt eine Reihe von Strafvorschriften der ehemaligen DDR auf, die gewöhnlich der politischen Verfolgung gedient haben. In diesen Fällen werden die Urteile in der Regel aufgehoben, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich ausnahmsweise einmal nicht um politische Verfolgung gehandelt hat. Das sind:

- Landesverräterische Nachrichtenübermittlung;
- Staatsfeindlicher Menschenhandel;
- Staatsfeindliche Hetze;
- Ungesetzliche Verbindungsaufnahme;
- Ungesetzlicher Grenzübertritt (sog. Republikflucht);
- Boykotthetze;
- Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung;
- Hochverrat; Spionage; Anwerbenlassen zum Zwecke der Spionage; Landesverräterische Agententätigkeit; Staatsverbrechen, die gegen einen verbündeten Staat gerichtet sind; Unterlassung der Anzeige einer dieser Straftaten; Geheimnisverrat, wenn die Tat für die Bundesrepublik Deutschland, einen mit ihr verbündeten Staat oder für eine Organisation begangen worden sein soll, die den Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung verpflichtet ist.

Außerdem werden in jedem Falle die Entscheidungen des Landgerichts Chemnitz, Außenstelle Waldheim, aus dem Jahr 1950 aufgehoben. Die sog. Waldheim-Prozesse waren nicht mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung vereinbar.

3. Können auch andere strafrechtliche Maßnahmen als Urteile (z. B. Haftbefehle) aufgehoben werden?

Ja. Nicht nur Strafurteile können rechtsstaatswidrig sein. Vielmehr kommt auch die Überprüfung anderer strafgerichtlicher Entscheidungen oder sonstiger strafrechtlicher Maßnahmen in Betracht. Das gilt z. B. für Haftbefehle, Einweisungsbeschlüsse, Strafbefehle.

4. Kommt eine strafrechtliche Rehabilitierung auch in Betracht, wenn die Freiheitsentziehung außerhalb eines Strafverfahrens – durch Verwaltungsorgane oder andere Gerichte als Strafgerichte – angeordnet worden ist?

Ja, das ist grundsätzlich der Fall. Die Vorschriften des StrRehaG finden entsprechende Anwendung auf außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidungen, mit denen Freiheitsentziehung willkürlich oder aus Gründen politischer Verfolgung angeordnet worden ist.

Neben den eigentlichen Freiheitsentziehungen werden auch bestimmte Formen rechtsstaatswidriger Freiheitsbeschränkung in das StrRehaG einbezogen. Leben oder Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen sind der Freiheitsentziehung gleichgestellt.

Auch derjenige kann rehabilitiert werden, der das Opfer einer rechtsstaatswidrigen Einweisung in eine psychiatrische Anstalt oder in ein Heim für Kinder oder Jugendliche geworden ist. Voraussetzung ist, dass die Einweisung zum Zwecke politischer Verfolgung oder zu anderen sachfremden Zwecken erfolgt ist. Ehemalige Insassen des Jugendwerkhofs Torgau werden regelmäßig – ohne weitere gerichtliche Einzelfallprüfung – rehabilitiert, weil ihre Einweisung in diesen Jugendwerkhof unabhängig von den Gründen ihrer Anordnung rechtsstaatswidrig war. Der entsprechende Rehabilitierungsantrag ist an das Landgericht Berlin zu richten (vgl. Anlage 1).

5. In welchen Fällen ist eine Rehabilitierung nach dem StrRehaG nicht möglich?

Die wichtigsten Fälle:

Ordnungsstrafmaßnahmen nach dem DDR-Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWG) werden nicht nach dem StrRehaG aufgehoben, da das Gesetz insoweit nur strafrechtliche Entscheidungen im eigentlichen Sinne erfasst.

Personen, die durch Verwaltungsakte von DDR-Organen Nachteile erlitten haben, können nicht nach dem StrRehaG rehabilitiert werden. Diese Betroffenen finden aber in dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) Berücksichtigung. (Etwas anderes gilt in den Fällen, in denen von DDR-Verwaltungsorganen eine Freiheitsentziehung angeordnet worden ist – siehe Frage 4.)

Der Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet ist im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) geregelt.

Nähere Einzelheiten zum VwRehaG und BerRehaG enthält das Merkblatt „Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung, Berufliche Rehabilitierung“, das im Internet unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verwaltungsrechtliche_Rehabilitierung.html heruntergeladen oder beim Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin, angefordert werden kann.

Siehe außerdem Frage 8.

6. Mein Rehabilitierungs- oder Kassationsantrag nach dem von der DDR übernommenen Rehabilitierungsrecht hatte keinen Erfolg. Kann ich nach dem StrRehaG noch einmal einen Rehabilitierungsantrag stellen?

Ja, Sie müssen aber begründen, warum das StrRehaG für Sie besser ist. Sie müssen nämlich bei der Antragstellung darlegen, dass Ihr früherer Antrag nach den Vorschriften des StrRehaG Erfolg gehabt hätte. Dies kann z. B. bei Teilnehmern an Widerstandshandlungen des 17. Juni 1953 der Fall sein, deren Rehabilitierung nach den Vorschriften des von der DDR übernommenen Rehabilitierungsrechts regelmäßig ganz oder teilweise ausgeschlossen war.

7. Ich bin schon vor Inkrafttreten des StrRehaG rehabilitiert worden. Muss ich noch einmal eine Rehabilitierung beantragen, damit ich die im StrRehaG vorgesehenen Leistungen erhalten kann?

Nein. Selbstverständlich genügt der alte Rehabilitierungsbeschluss für die Inanspruchnahme z. B. der Kapitalentschädigung (siehe Fragen 28, 34, 36 ff. und 40). Ein erneutes Rehabilitierungsverfahren ist dazu nicht notwendig. Dasselbe gilt, wenn Sie nach dem 2. Oktober 1990 in einem Kassationsverfahren schon eine Urteilsaufhebung erreicht haben.

8. Ich bin von einem sowjetischen Militärgericht verurteilt worden. Kann ich nach dem StrRehaG rehabilitiert werden?

Nein, Sie können aber entschädigt werden (siehe Frage 31).

Die Aufhebung von sowjetischen Hoheitsakten – wie Verurteilungen durch Militärtribunale oder Internierungen – ist durch deutsche Stellen aus völkerrechtlichen Gründen nicht möglich. Hier kann die Rehabilitierung nur durch die nach dem Zerfall der ehemaligen Sowjetunion nunmehr zuständige Russische Föderation erfolgen.

Die Russische Föderation hat die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um in begründeten Fällen die Opfer von politischen Unrechtsurteilen der Sowjetischen Militärtribunale rehabilitieren zu können.

Den Antrag auf Rehabilitierung richten Sie bitte an die

Leitung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten
zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft
Dülferstraße 1
01069 Dresden

Die Stiftung leitet die Anträge an die zuständige russische Behörde weiter.

C. Der Rehabilitierungsantrag

9. Wer kann den Rehabilitierungsantrag stellen?

Der Rehabilitierungsantrag kann von folgenden Personen gestellt werden:

- Von dem Verurteilten selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter.
- Ferner von den Personen, die durch das Urteil gegen andere unmittelbar in ihren Rechten beeinträchtigt worden sind. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ihnen durch das Urteil gegen eine andere Person das Vermögen entzogen wurde.
- Nach dem Tod des Betroffenen von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in gerader Linie (z. B. Kinder, Eltern), seinen Geschwistern oder von Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Rehabilitierung des Betroffenen haben (z. B. Lebensgefährten).
- Von der Staatsanwaltschaft.

Die Antragsteller bzw. die Beteiligten können sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (vgl. Frage 13).

10. Wie und wo kann ich meinen Rehabilitierungsantrag stellen?

Das Rehabilitierungsverfahren führt dasjenige Landgericht durch, in dessen heutigem Bezirk das erstinstanzliche Straf- oder Ermittlungsverfahren seinerzeit durchgeführt worden ist.

Der Antrag kann bei jedem deutschen Gericht, also auch an Ihrem Wohnsitz, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Um Zeitverluste zu vermeiden, sollten Sie sich jedoch, soweit Ihnen dies möglich ist, direkt an das zuständige Gericht wenden. Eine Frist für die Antragstellung besteht nicht.

Eine Aufstellung der Rehabilitierungsgerichte finden Sie in der Anlage 1.

11. a) Was muss mein Rehabilitierungsantrag enthalten?

Der Antrag ist zu begründen. Er sollte alle Angaben enthalten, die das Gericht für die Überprüfung der strafrechtlichen Maßnahme benötigt. Sie sollten insbesondere Angaben machen zu Zeitpunkt und Aktenzeichen der strafrechtlichen Maßnahme, zu dem Gericht, das die Maßnahme ergriffen hat, zu dem Schuldspruch und den weiteren Rechtsfolgen, zu evtl. Mitangeklagten sowie zu Ort und Zeit der Inhaftierung. Jede Angabe, die es dem Gericht erleichtert, die (oftmals noch vorhandenen) Verfahrensakten aufzufinden und den Sachverhalt aufzuklären, beschleunigt Ihr Rehabilitierungsverfahren!

Die Gerichte stellen keine hohen Anforderungen und sie ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen. Sie wissen, dass viele Betroffene keine Unterlagen haben. Eine Rehabilitierung ist auch möglich, wenn keine Akten mehr vorhanden sind. Die Gerichte werden sich, wenn sie weitere Angaben brauchen, an Sie wenden.

Sie sollten – soweit vorhanden – Ihrem Antrag Kopien der Unterlagen beifügen, die dem Gericht die Rehabilitierungsentscheidung erleichtern. Das können insbesondere Anklageschrift, Urteil, Entlassungsschein, Bescheid eines Generalstaatsanwaltes über die Unzulässigkeit der Vollstreckung sowie die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) sein.

Wenn das frühere Urteil nur zum Teil aufgehoben werden soll, können Sie dem Gericht das mitteilen. Eine Teilaufhebung kommt vor allem dann in Betracht, wenn Sie nur an der Aufhebung der Einziehung von Vermögenswerten interessiert sind. Eine solche Antragsbeschränkung kann das Verfahren im Einzelfall sehr beschleunigen.

11. b) Gibt es Erleichterungen bei der Rehabilitierung wegen der Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche?

Für Rehabilitierungsverfahren wegen der Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche enthält das StrRehaG zwei gesetzliche Vermutungen. Nach § 10 Abs. 3 StrRehaG wird vermutet, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken diene,

- wenn eine Einweisung in ein Spezialheim oder in eine vergleichbare Einrichtung, in der eine zwangsweise Umerziehung erfolgte, stattfand oder
- soweit gleichzeitig mit der Unterbringung freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die Eltern oder Elternteile aufgrund von Entscheidungen, die im Wege der Rehabilitierung für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben worden sind, vollstreckt wurden. Dafür ist ein Sach- und Zeitzusammenhang zwischen der Unterbringung in einem Heim und der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßnahme erforderlich.

Es handelt sich um widerlegbare Vermutungen. Sie können durch die Feststellung widerlegt werden, dass die Anordnung aus anderen Gründen, wie beispielsweise Fürsorgeerwägungen oder zur Vollstreckung einer Jugendstrafe, erfolgt ist.

Sie sollten in Ihrem Antrag alle Angaben machen, die das Gericht benötigt, um zu beurteilen, ob die gesetzliche Vermutung in Ihrem Fall zur Anwendung kommt. Das sind insbesondere Angaben dazu, in welchem Heim Sie untergebracht waren und ob Ihre Eltern bereits rehabilitiert worden sind.

12. Kann ich erreichen, dass meine Rehabilitierung vorgezogen wird?

Über Anträge von Personen, die sich in sozialer Not befinden oder denen aufgrund ihres hohen Alters oder aufgrund einer schweren Krankheit eine längere Wartezeit nicht mehr zugemutet werden kann, soll nach dem StrRehaG bevorzugt entschieden werden. Solche Gründe für eine bevorzugte Bearbeitung Ihres Antrags sollten Sie dem Gericht mitteilen. Das Gericht wird die Gründe prüfen und nach Möglichkeit berücksichtigen.

13. Wie kann ich mir bei meinem Antrag helfen lassen?

- a) Sie können sich an die Rechtsantragsstelle des Gerichts wenden. Dort wird man ggf. Ihren Antrag aufnehmen und bei der Formulierung behilflich sein.
- b) Sie können sich – im ganzen Verfahren – auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Das können sein:

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte;
- Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen;
- andere Personen mit Zustimmung des Gerichts.

- c) Wenn Sie über die Möglichkeiten einer Rehabilitierung beraten werden wollen, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf Beratung.

Der Anspruch setzt voraus,

- dass Sie die erforderlichen Mittel für die Wahrnehmung Ihrer Rechte nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können,
- dass Ihnen keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen und
- dass die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.

Auskunft über die Beratung und die Beratung selbst erteilen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie – falls in Ihrem Bundesland vorhanden – besondere Beratungsstellen; in Fällen sofortiger Auskunft oder Antragsaufnahme auch das Amtsgericht Ihres Wohnsitzes.

D. Die Kosten des Rehabilitierungsverfahrens

14. Was kostet das Rehabilitierungsverfahren?

Das Rehabilitierungsverfahren ist in allen Instanzen frei von Gerichtskosten. Es werden weder Gebühren noch Auslagen des Gerichts erhoben.

Wer ganz oder teilweise rehabilitiert wird, braucht seine eigenen Auslagen nicht selbst zu tragen. Die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt in diesem Falle die Staatskasse. Selbst dann, wenn der Antrag vollständig abgelehnt wird, kann

das Gericht die notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegen, wenn es unbillig wäre, den Antragsteller mit diesen Kosten zu belasten.

Notwendige Auslagen sind:

- Rechtsanwaltskosten in gesetzlicher Höhe (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG). Die Staatskasse trägt keine vereinbarten Honorare, die über die gesetzlichen Gebühren hinausgehen.
- Eigene Kosten aus Anlass des Verfahrens, wie Fahrtkosten und Verdienstaufschlag wegen eines Erörterungstermins, entsprechend den Vorschriften über die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen.

Die notwendigen Auslagen können Sie durch einen Kostenfestsetzungsantrag gegen die Staatskasse bei dem Rehabilitierungsgericht, das in erster Instanz entschieden hat, geltend machen. Dies wird ggf. Ihre Anwältin bzw. Ihr Anwalt für Sie erledigen.

15. Ich kann mir keine Anwältin bzw. keinen Anwalt leisten. Was kann ich dann machen?

Wenn Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten eines Rehabilitierungsverfahrens nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können, können Sie einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen.

Den Antrag auf Prozesskostenhilfe können Sie über Ihre Rechtsanwältin bzw. Ihren Rechtsanwalt oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts stellen. Sie müssen dabei auf einem Vordruck Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen und Belege beifügen.

Das Gericht prüft neben Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen weiter, ob der Rehabilitierungsantrag hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

E. Die Akteneinsicht

16. Ich habe damals weder ein Urteil noch eine Anklageschrift erhalten. Kann ich meine Verfahrensakten jetzt vom Gericht bekommen?

Sie können vom Gericht verlangen, dass es Ihnen eine Abschrift der angegriffenen Entscheidung und der Anklageschrift erteilt, soweit diese zugänglich sind.

Zur Vorbereitung Ihres Rehabilitierungsantrages können Sie außerdem durch Ihren Bevollmächtigten Einsicht in die früheren Strafakten nehmen lassen, wenn diese vorhanden sind.

17. Wo kann es sonst Informationen über mein früheres Verfahren geben?

In der Regel können Sie Auskünfte aus den über Sie angelegten Akten oder Einsicht in diese Akten bei folgenden Stellen erhalten (**üblicherweise werden die für die Rehabilitation erforderlichen Unterlagen allerdings von den Rehabilitierungsgerichten beigezogen**):

- a) zuständige Staatsanwaltschaft bzw. zuständiges Staatsarchiv;
- b) Stasi-Unterlagen-Archiv, Karl-Liebknecht-Straße 31/33, 10178 Berlin ("Stasi-Akten" – vor allem Akten der Strafverfahren, in denen das MfS als Ermittlungsorgan tätig war);
- c) Bundesarchiv – Abteilung BE (Bereitstellung) –, Finckensteinallee 63, 12205 Berlin (u. a. Zentrale Häftlingskartei des Ministeriums des Innern der ehemaligen DDR, Akten der "Waldheim-Prozesse");
- d) Bundesarchiv – Abteilung Militärarchiv –, Wiesentalstraße 10, 79115 Freiburg (Verfahren der Militärgerichte der ehemaligen DDR).

Nähere Informationen, auch zu den Voraussetzungen der Einsichtnahme, erteilen die genannten Behörden.

F. Das weitere Rehabilitierungsverfahren

18. Muss ich zu einer Verhandlung vor Gericht erscheinen?

Grundsätzlich nein, denn das Gericht entscheidet in der Regel ohne mündliche Erörterung.

Wenn jedoch eine mündliche Erörterung zur schnellen und unkomplizierten Sachaufklärung angebracht erscheint, kann das Gericht die Durchführung eines Erörterungstermins beschließen. Dabei kann es auch das persönliche Erscheinen des Betroffenen anordnen.

19. Wie sieht die Entscheidung des Gerichts aus?

Das Gericht entscheidet durch einen Beschluss, meist im schriftlichen Verfahren. Der Beschluss gibt u. a. an, inwieweit die Entscheidung aufgehoben wird und wie lange die zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung gedauert hat.

Eine Begründung wird der Beschluss nicht immer enthalten; sie ist z. B. entbehrlich, wenn dem Rehabilitierungsantrag stattgegeben wird und kein Verfahrensbeteiligter widersprochen hat. Der Beschluss enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Er wird den Verfahrensbeteiligten zugestellt.

20. Was kann ich gegen einen Beschluss tun, der die Rehabilitierung ablehnt?

Gegen den ablehnenden Beschluss des Rehabilitierungsgerichtes können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Beschwerde einlegen. Beachten Sie hierzu die dem Beschluss beigefügte Rechtsmittelbelehrung.

Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht am Sitz der Landesregierung, in Berlin das Kammergericht.

II. Welche Folgen hat die Rehabilitierungsentscheidung?**21. a) Bekomme ich die durch das aufgehobene Urteil entzogenen Vermögenswerte (z. B. Grundstück, Antiquitäten) zurück?**

Soweit Vermögenswerte durch eine strafgerichtliche Maßnahme entzogen worden sind, kann die Rückgabe oder Entschädigung erst erfolgen, wenn die Strafentscheidung aufgehoben ist. Sie sollten schon vorher die Rückgabe beim zuständigen Amt zur Regelung offener Vermögensfragen anmelden, damit vor der Entscheidung über die Rückgabe keine für Sie nachteiligen Verfügungen über den Vermögensgegenstand getroffen werden.

Wenn die Entscheidung am 30. Juni 1992 noch nicht unanfechtbar aufgehoben war, ist die Anmeldung dieser Vermögenswerte bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Unanfechtbarkeit der Aufhebungsentscheidung möglich (also nicht: nur bis zum 31. Dezember 1992). Bei der Anmeldung der entzogenen Vermögenswerte müssen Sie nachweisen, dass Sie den Rehabilitierungsantrag gestellt haben, z. B.

durch Vorlage einer Kopie. Die Vermögensverluste können erst dann rückabgewickelt werden, wenn das Urteil aufgehoben ist – und zwar im Verwaltungsverfahren nach dem Vermögensgesetz. Nähere Informationen hierzu können Sie bei den Vermögensämtern bekommen. Weiterhin wird auf die Internetseite des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) unter <https://www.badv.bund.de> verwiesen.

21. b) Was ist in den Fällen, in denen durch das inzwischen aufgehobene Urteil eine bewegliche Sache (z. B. ein Auto) eingezogen wurde, aber die Rückgabe nicht mehr möglich ist?

Wird festgestellt, dass die Rückübertragung der eingezogenen beweglichen Sache ausgeschlossen ist, so stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Berechtigte finanzielle Ersatzansprüche hat.

Ist die Restitution einer beweglichen Sache ausgeschlossen, weil sie untergegangen oder unauffindbar ist, dann besteht grundsätzlich ein Anspruch des Berechtigten auf Entschädigung. Welche Höhe dieser Anspruch hat, ist jetzt in § 5a des Entschädigungsgesetzes (EntschG) geregelt, der eine Bemessungsgrundlage für die Entschädigung beweglicher Sachen schafft. Entschädigung wird nach § 5a Abs. 5 EntschG allerdings nur gewährt, wenn der Verlust der zu entschädigenden Sache durch einen schriftlichen Beleg nachgewiesen wird, der in zeitlichem Zusammenhang mit der Schädigung erstellt wurde.

Die Bemessungsgrundlage für Kraftfahrzeuge ist nach Alter gestaffelt und beträgt bei einem Alter des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt des Entzugs von

20 und mehr Jahren	255,65 € (500 DM)	5 bis 9 Jahren	1.022,58 € (2.000 DM)
15 bis 19 Jahren	511,29 € (1.000 DM)	3 bis 4 Jahren	1.278,23 € (2.500 DM)
10 bis 14 Jahren	766,94 € (1.500 DM)	0 bis 2 Jahren	1.533,88 € (3.000 DM)

Für Motorräder und Motorroller beträgt die Bemessungsgrundlage die Hälfte dieser Werte, für Klein- und Leichtkrafträder ein Viertel; für Lkw ab drei Tonnen und Omnibusse erhöht sie sich um ein Viertel.

Die Bemessungsgrundlage für Hausrat beträgt 613,55 Euro (1.200 DM).

Die Bemessungsgrundlage für die Entschädigung für andere bewegliche Sachen ist deren Wert im Zeitpunkt der Entziehung. Maßgeblich sind die preisrechtlichen Bestimmungen der DDR. Der danach ermittelte Wert ist im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umzustellen; dieser Betrag ist dann in Euro umzurechnen.

Damit eine Entschädigung gezahlt wird, muss die Summe der Bemessungsgrundlagen mindestens 511,29 Euro (1.000 DM) ergeben. Ein Berechtigter kann für alle zu entschädigenden Sachen zusammen höchstens nach einer Bemessungsgrundlage von 20.451,68 Euro (40.000 DM) Entschädigung erhalten, die für die Ermittlung des Entschädigungsbetrages den Kürzungen nach § 7 EntschG unterworfen wird.

Eine Besonderheit ergibt sich, wenn die Restitution einer beweglichen Sache nicht möglich ist, weil die Sache verkauft wurde und deswegen die Restitution gemäß § 3 Abs. 4 – Veräußerung durch den Verfügungsberechtigten – oder gemäß § 4 Abs. 2 des Vermögensgesetzes (VermG) – redlicher Erwerb – ausgeschlossen ist. In diesen Fällen gibt § 10 VermG dem Berechtigten einen Entschädigungsanspruch in Höhe des erzielten Erlöses.

Unter bestimmten weiteren Voraussetzungen ist eine Entschädigung nach § 1 Abs. 4 EntschG ausgeschlossen: Dies sind zum einen die Fälle, in denen die Sache verwertet wurde und dem Berechtigten oder seinem Gesamtrechtsvorgänger ein dabei erzielter Erlös bereits zugeflossen ist. Für Hausrat wird eine Entschädigung auch dann nicht gewährt, wenn dem Berechtigten oder seinem Gesamtrechtsvorgänger Leistungen nach lastenausgleichsrechtlichen Vorschriften zugeflossen sind oder wenn für einen Gegenstand aus dem Hausrat bereits ein Verwertungserlös ausgezahlt wurde und dieser 613,55 Euro (1.200 DM) erreicht. Auch für bewegliche Sachen, die zu einem Unternehmen gehört haben, das zu entschädigen ist, wird eine eigene Entschädigung nicht geleistet. Eine Entschädigung wird grundsätzlich auch dann nicht gewährt, wenn ein Vernichtungsprotokoll oder ein anderer schriftlicher Nachweis über den Untergang der Sache vorhanden ist.

22. Wird meine Verurteilung im Strafregister gelöscht?

Entsprechend den Regelungen im Einigungsvertrag sind Eintragungen aus dem Strafregister der ehemaligen DDR nur dann in das Bundeszentralregister übernommen worden, wenn sie mit rechtsstaatlichen Maßstäben vereinbar sind. Außerdem teilt das Rehabilitierungsgericht seine Entscheidung dem Bundeszentralregister mit. Sollte Ihr früheres Urteil dort eingetragen sein, so wird es spätestens jetzt – nach einer dieses Urteil im Ganzen aufhebenden Entscheidung – aus dem Bundeszentralregister entfernt.

Sie brauchen demnach nicht zu befürchten, dass eine rechtsstaatswidrige Strafenentscheidung der ehemaligen DDR in Ihrem Führungszeugnis auftaucht.

23. Bekomme ich die bezahlte Geldstrafe, die bezahlten Verfahrenskosten und meine notwendigen Auslagen des damaligen Verfahrens zurück?

Soweit die strafgerichtliche Entscheidung aufgehoben wird, haben Sie Anspruch auf die Erstattung gezahlter Geldstrafen, der Kosten des früheren Verfahrens und Ihrer damaligen notwendigen Auslagen – jeweils im Verhältnis von 2 Mark der DDR zu 1 DM bzw. 0,51 Euro.

Wenn die genaue Feststellung des Erstattungsanspruches nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann die Höhe des Erstattungsanspruches von den ausführenden Behörden geschätzt werden.

Für die Erstattung der Geldstrafen und Kosten ist die Landesjustizverwaltung bzw. die von der Landesregierung bestimmte Entschädigungsstelle zuständig, in deren Bereich die Rehabilitierungsentscheidung ergangen ist. Die Anschriften können Sie der Anlage 2 entnehmen.

Eine Frist für die Antragstellung besteht nicht.

III. Die sozialen Ausgleichsleistungen

24. Welche sozialen Ausgleichsleistungen sieht das StrRehaG für die erlittene Haft vor?

Das StrRehaG enthält eigene Entschädigungsregelungen und sieht inzwischen deutlich verbesserte Leistungen vor. Unter dem Begriff „soziale Ausgleichsleistungen“ versteht das Gesetz

- eine Kapitalentschädigung für die rechtsstaatswidrig erlittene Haft,
- die besondere Zuwendung für Haftopfer,
- Unterstützungsleistungen und
- Versorgungsleistungen für haftbedingte Gesundheitsschäden.

Eine Kapitalentschädigung erhalten der Betroffene und – allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen – auch seine Erben (siehe Frage 60). Die monatliche besondere Zuwendung erhält nur der Betroffene.

Die Unterstützungs- und Versorgungsleistungen werden dem Betroffenen oder nach seinem Tod den Hinterbliebenen gewährt.

A. Die Kapitalentschädigung

25. Wie hoch ist die Kapitalentschädigung?

Die Kapitalentschädigung beträgt – nach Erhöhung – einheitlich für alle Betroffenen 306,78 Euro (600 DM) für jeden angefangenen Monat einer rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung.

26. Muss ich die Kapitalentschädigung versteuern? Entstehen mir durch die Kapitalentschädigung Nachteile bei Sozialleistungen?

Nein! Entschädigungsleistungen nach dem StrRehaG werden bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nicht berücksichtigt; bei einkommensabhängigen Sozialleistungen (z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I und II, Wohngeld) werden sie nicht als Einkommen berücksichtigt.

Anspruchsberechtigung und Anspruchsvoraussetzungen

27. Wer hat nach einer Rehabilitierung Anspruch auf die Kapitalentschädigung?

Jeder Betroffene, der nach dem StrRehaG rehabilitiert worden ist, hat grundsätzlich einen Anspruch auf die Kapitalentschädigung. Maßgeblich ist in diesen Fällen der Rehabilitierungsbeschluss, aus dem sich die Dauer der unrechtmäßigen Haft ergibt.

28. Mein Urteil ist schon vor Inkrafttreten des StrRehaG aufgehoben worden. Habe auch ich Anspruch auf die Kapitalentschädigung?

Ja! Wenn Ihr Rehabilitierungs- oder Kassationsverfahren erfolgreich beendet wurde, haben Sie ebenfalls Anspruch auf die im StrRehaG vorgesehenen Leistungen. Diese Ansprüche können Sie dann aufgrund des „alten“ Rehabilitierungs- oder Kassationsbeschlusses geltend machen.

Bereits erhaltene Leistungen werden angerechnet (siehe Frage 40).

29. Ich bin bereits nach dem Häftlingshilfegesetz als ehemaliger politischer Häftling anerkannt. Bekomme ich die Kapitalentschädigung auch ohne Rehabilitierungsverfahren?

Ja! Die Kapitalentschädigung wird – unter bestimmten Voraussetzungen – auch Personen gewährt, die nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) als ehemalige politische Häftlinge anerkannt worden sind. Der Nachweis Ihrer Anerkennung wird mit der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG geführt.

Das heißt: Wenn Sie bereits im Besitz einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG sind, erhalten Sie unmittelbar aufgrund dieser Bescheinigung Ihre Kapitalentschädigung, ohne vorher ein Rehabilitierungsverfahren durchführen zu müssen (siehe aber Frage 30). Es bleibt Ihnen selbstverständlich unbenommen, dennoch ein Rehabilitierungsverfahren zu betreiben.

Die Kapitalentschädigung wird auch für Gewahrsamszeiten vor dem 1. Januar 1947 gewährt. Demgegenüber sah das HHG Eingliederungshilfen erst für Haftzeiten von mehr als drei Monaten nach dem 31. Dezember 1946 vor. Bereits empfangene Eingliederungshilfen nach den §§ 9a bis 9c HHG werden angerechnet.

Wichtig: Die Rückerstattung gezahlter Geldstrafen, der damaligen Verfahrenskosten und notwendigen Auslagen sowie die Rückübertragung oder Rückgabe der im Strafverfahren entzogenen Vermögenswerte ist dagegen nur nach einer gerichtlichen Rehabilitierung, d. h. der Aufhebung der zugrundeliegenden strafrechtlichen Entscheidung der DDR-Justiz, möglich (vgl. Fragen 21a, 21b und 23). Ein Rehabilitierungsantrag kann auch dann erforderlich sein, wenn Sie weitere rechtsstaatswidrige Haftzeiten verbüßen mussten, für die keine Anerkennung als politische Haft durch eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG erfolgt ist.

30. Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich mit der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) die Kapitalentschädigung?

Voraussetzung ist, dass Sie die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG bekommen haben, weil Sie im Beitrittsgebiet durch ein deutsches Gericht verurteilt worden sind. Für strafrechtliche Maßnahmen staatlicher deutscher Stellen, die keine gerichtlichen Entscheidungen sind, gilt Entsprechendes. Der Gewahrsam kann aber auch auf einer Maßnahme der sowjetischen Besatzungsmacht im

Zusammenhang mit der Errichtung oder Aufrechterhaltung der kommunistischen Gewaltherrschaft im Beitrittsgebiet beruhen (siehe Frage 31).

Wer von einer Verurteilung durch ein deutsches Gericht oder von strafrechtlichen Maßnahmen deutscher Stellen im Beitrittsgebiet betroffen war, muss die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG bereits vor Inkrafttreten des StrRehaG (4. November 1992) erhalten oder beantragt haben. Wenn Sie diese Voraussetzung nicht erfüllen, können Sie die Kapitalentschädigung nur im Anschluss an eine gerichtliche Rehabilitierung geltend machen (siehe Fragen 2 ff., 9 und 10). Wenn Sie aber diese Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Kapitalentschädigung ausschließlich auf der Grundlage der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG.

31. Werden die Entschädigungsleistungen auch den Opfern der sowjetischen Besatzungsmacht gewährt, die im Beitrittsgebiet aus politischen Gründen eine Freiheitsentziehung erlitten haben?

Ja! Die Entschädigung dieser Opfer ist ebenfalls ein ganz wesentliches Anliegen des StrRehaG.

Wer auf dem Gebiet der ehemaligen SBZ bzw. DDR verhaftet und von sowjetischen Stellen interniert oder von einem Sowjetischen Militärtribunal verurteilt worden ist, kann nach dem StrRehaG Ansprüche auf Haftentschädigung geltend machen, auch wenn er einen Teil seines politischen Gewahrsams in sowjetischen Lagern außerhalb der damaligen sowjetischen Besatzungszone verbracht hat, aber anschließend in die DDR oder in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt ist. Voraussetzung ist, dass Sie im Zusammenhang mit der Errichtung oder Aufrechterhaltung der kommunistischen Gewaltherrschaft im Beitrittsgebiet in Gewahrsam genommen oder gehalten wurden und eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes erhalten haben.

32. Was muss ich tun, wenn ich durch die sowjetische Besatzungsmacht meiner Freiheit beraubt worden bin, aber noch keine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) erhalten habe?

Seit dem 1. Januar 1995 kann eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG nicht mehr von dem Betroffenen selbst beantragt werden. Sie wird nur noch auf Ersuchen einer anderen Behörde ausgestellt, wenn hiervon die Gewährung einer Leistung, eines Rechts oder einer Vergünstigung abhängt.

In der Praxis bedeutet dies, dass sich die Antragsteller nunmehr unmittelbar an die Behörden wenden können, die für die Gewährung der Leistungen nach dem StrRehaG zuständig sind. Für die Gewährung der Kapitalentschädigung sind dies die unter Frage 35 aufgezählten Behörden. Wenn Sie dort z. B. einen Antrag auf Kapitalentschädigung stellen, werden diese Behörden von sich aus die notwendigen Schritte für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG unternehmen.

Die Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig, von denen hier nur die wichtigsten dargestellt werden sollen:

Als politischer Häftling kann nach dem HHG nur anerkannt werden, wer deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger ist und aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurde. Außerdem muss man im Anschluss an den Gewahrsam den gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen oder nach der Entlassung aus dem Gewahrsam in der damaligen DDR beibehalten oder genommen haben.

Nachzahlung aufgrund der Erhöhung der Kapitalentschädigung ab 1. Januar 2000

- 33. a) Ich habe gehört, dass die Kapitalentschädigung durch ein Gesetz erhöht worden ist, das zum 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist. Ich bin ehemaliger politischer Häftling und habe schon Kapitalentschädigung erhalten, aber nur 300 DM (bzw. 550 DM) pro Haftmonat. Bekomme ich eine Nachzahlung?**

Ja. Das „Zweite Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“, das am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, stellt sicher, dass die Erhöhung der Kapitalentschädigung auch denjenigen ehemaligen politischen Häftlingen zugute kommt, denen bereits eine Kapitalentschädigung nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht gewährt worden ist. Sie erhalten – auf Antrag – eine Nachzahlung, deren Höhe sich danach richtet, ob Sie den Zuschlag zur Kapitalentschädigung in Höhe von 250 DM pro Haftmonat – für die bis zum Fall der Mauer in der DDR Verbliebenen – erhalten haben oder nicht. Ist das der Fall, beträgt die Nachzahlung 25,56 Euro (50 DM) für jeden angefangenen Kalendermonat der rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung. Ist dagegen bei der Berechnung Ihrer Kapitalentschädigung nach bisherigem Recht

lediglich der Grundbetrag von 300 DM zugrunde gelegt worden, beträgt die Nachzahlung 153,39 Euro (300 DM) für jeden angefangenen Haftmonat.

Eine Frist für die Antragstellung besteht nicht. An welche Behörde Sie Ihren Antrag richten müssen, können Sie den Antworten auf die Fragen 34 und 35 entnehmen.

33. b) Mein Vater (meine Mutter, mein Ehemann ...) war politischer Häftling und hat auch vor einigen Jahren Kapitalentschädigung erhalten. Er/sie ist inzwischen verstorben, und ich bin Erbe. Erhalte auch ich die Nachzahlung?

Ja, in diesem Fall können die Erben die Nachzahlung erhalten.

Das gleiche gilt in den Fällen, in denen der Anspruch auf Kapitalentschädigung vererbt worden ist (weil der rechtsstaatswidrig Inhaftierte nach dem 17. September 1990 verstorben ist und noch selbst einen Entschädigungsantrag gestellt hat) und bereits die Erben Kapitalentschädigung erhalten haben.

Eine Frist für die Antragstellung besteht nicht. An welche Behörde die Erben den Antrag richten müssen, ergibt sich aus den Antworten auf die Fragen 34 und 35. Am besten fügen Sie dem Antrag einen Erbschein bei.

Der Antrag auf Kapitalentschädigung bzw. Nachzahlung und das weitere Verfahren

34. Wer zahlt mir die Kapitalentschädigung nach einem Rehabilitierungsverfahren aus?

Zuständig ist eigentlich die Landesjustizverwaltung, in deren Geschäftsbereich die Rehabilitierungsentscheidung ergangen ist. Diese Zuständigkeit kann jedoch durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde übertragen worden sein. Die Adressen der Entschädigungsbehörden der Länder entnehmen Sie bitte der Anlage 2.

Ist Ihr DDR-Urteil schon vor Inkrafttreten des StrRehaG aufgehoben worden, so müssen Sie die Kapitalentschädigung ebenfalls bei diesen Stellen beantragen.

Achtung: Sollten Sie vor dem 4. November 1992 eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) erhalten oder beantragt haben, so können Sie sich nicht an diese Behörden wenden. Für Sie gilt die Antwort auf Frage 35.

35. Wer ist für die Auszahlung der Kapitalentschädigung auf der Grundlage einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) zuständig?

Für die Gewährung der Kapitalentschädigung sind in diesen Fällen ausschließlich die HHG-Behörden zuständig.

Dabei wird nach dem Wohnsitz des Antragstellers unterschieden:

- Die Anträge von Berechtigten mit Wohnsitz in den neuen Ländern sind bei folgenden Behörden zu stellen:

Brandenburg:

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
- Standort Frankfurt (Oder) -
Robert-Havemann-Straße 4
15236 Frankfurt (Oder)

Mecklenburg-Vorpommern:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Freistaat Sachsen:

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Sachsen-Anhalt:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 207
Postfach 20 02 56
06003 Halle/Saale

Freistaat Thüringen:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung Versorgung und Inklusion
Referat 610
Charlottenstraße 2
98617 Meiningen

- Wer in **Berlin** wohnt, wendet sich an das

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Postfach 31 09 29
10639 Berlin.

- Für Berechtigte mit Wohnsitz in den alten Ländern sind in der Regel die örtlichen Flüchtlings- und Vertriebenenämter zuständig. Diese befinden sich im Allgemeinen bei der jeweiligen Kreis- oder Gemeindeverwaltung. In einigen Ländern sind auch die Bezirksregierungen bzw. Regierungspräsidien zuständig. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte Anlage 5.
- Betroffene, die ins **Ausland** verzogen sind, wenden sich an das Landesamt für Gesundheit und Soziales in **Berlin** (Postanschrift s. o.).

36. Muss ich für den Antrag auf Kapitalentschädigung eine besondere Frist beachten?

Nein. Eine Frist für die Antragstellung besteht nicht.

37. Welche Angaben muss ich bei dem Antrag auf Kapitalentschädigung machen?

Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Adresse, Geburtsdatum);
- wenn Sie den Antrag als Erbe oder Vertreter stellen: Angaben zur Person des Betroffenen;
- kurze Begründung (z. B. „Ich bin durch Beschluss des Landgerichts in ... rehabilitiert worden.“ oder: „Ich bin bereits im Besitz einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG.“);
- Bankverbindung.

38. Was muss ich dem Antrag auf Kapitalentschädigung beifügen?

- Den Rehabilitierungsbeschluss (ggf. den Kassationsbeschluss) bzw. die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG);

- Nachweise über die für die Haft bereits erhaltenen Leistungen (z. B. Eingliederungshilfen nach dem HHG, Entschädigung nach einem durchgeführten Kassationsverfahren);
- wenn Sie als Erbe einen Antrag stellen:
den Erbschein (siehe aber Frage 60).

Sollten Ihre Angaben unvollständig sein, so wird Sie die zuständige Behörde zunächst um zusätzliche Angaben bitten. Es erspart aber Zeit und unnötigen Schriftverkehr, wenn Ihr Antrag alles Erforderliche enthält und Sie die notwendigen Unterlagen sofort mit einreichen.

Falls Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wird Ihnen die zuständige Entschädigungsbehörde weiterhelfen.

39. Wie lange muss ich auf die Auszahlung der Entschädigung warten?

Die zuständigen Behörden werden bemüht sein, Ihnen so schnell wie möglich zu helfen. Wenn aber sehr viele Anträge auf einmal eingehen, wird sich eine Wartezeit nicht vermeiden lassen. Es ist davon auszugehen, dass die Behörden Anträge von älteren Bürgerinnen und Bürgern oder Antragstellern mit längeren Haftzeiten vorrangig bearbeiten.

40. Was muss ich mir auf die Kapitalentschädigung anrechnen lassen?

Niemand soll für dieselbe Haft doppelte Leistungen erhalten. Deshalb werden aufgrund desselben Sachverhalts erhaltene Entschädigungsleistungen auf die Kapitalentschädigung angerechnet. Entschädigungsleistungen für die Haft können z. B. nach dem Häftlingshilfegesetz (Eingliederungshilfen) oder im Anschluss an ein erfolgreiches Kassationsverfahren gewährt worden sein.

Nicht anzurechnen sind dagegen die Leistungen, die unabhängig von einer politischen Haft gewährt worden sind. Ebenso werden die nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) gewährten Unterstützungen für Bedürftige nicht auf die Kapitalentschädigung angerechnet.

B. Die besondere Zuwendung für Haftopfer (sog. Opferpension)

Anspruchsberechtigung und Anspruchsvoraussetzungen

41. Wer hat nach einer Rehabilitierung Anspruch auf die besondere monatliche Zuwendung?

Die Leistung können rehabilitierte Verfolgte erhalten, die insgesamt mindestens 90 Tage rechtsstaatswidrige Haft erlitten haben. Maßgebend ist in diesen Fällen der Rehabilitierungsbeschluss, aus dem sich die Dauer der unrechtmäßigen Haft ergibt. Hinzukommen muss, dass der Betroffene aktuell in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist.

Wirtschaftliche Bedürftigkeit liegt vor, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Diese liegen derzeit (März 2023) bei 1.506 Euro für Alleinstehende und 2.008 Euro für Verheiratete, in Lebenspartnerschaft lebende oder in eheähnlicher oder partnerschaftsähnlicher Verbindung lebende Personen. Die jeweils maßgebliche Einkommensgrenze für den Antragsteller wird für jedes berücksichtigungsfähige Kind um einen Freibetrag, der derzeit bei 502 Euro liegt, erhöht.

42. Ich bin Rentner mit einer Altersrente von 1.600 Euro einschließlich einer Privatrente. Meine Frau bekommt eine Rente von 950 Euro. Außerdem erzielen wir monatliche Einnahmen aus Vermietung in Höhe von 450 Euro. Kann ich trotzdem die besondere monatliche Zuwendung erhalten?

Ja! Altersrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten und vergleichbare Leistungen – auch aus privater Altersvorsorge – sowie Kindergeld bleiben bei der Einkommensberechnung unberücksichtigt. Auch Einkommen von Ehegatten und Partnern bleibt bei der Bedürftigkeitsprüfung außer Betracht. Als zu berücksichtigendes Einkommen verbleiben allein die Mieteinnahmen, die jedoch die maßgebliche Grenze nicht überschreiten.

43. Mein Urteil ist schon vor Inkrafttreten des StrRehaG aufgehoben worden. Habe auch ich Anspruch auf die besondere monatliche Zuwendung?

Ja. (Siehe Frage 28.)

44. Ich bin bereits nach dem Häftlingshilfegesetz als ehemaliger politischer Häftling anerkannt. Bekomme ich die besondere monatliche Zuwendung?

Ja. (Siehe hierzu die Fragen 29 und 30.)

45. Und wie ist es mit Betroffenen, die unter der sowjetischen Besatzungsmacht aus politischen Gründen eine Freiheitsentziehung erlitten haben?

Siehe hierzu die Fragen 31 und 32.

46. Mein verstorbener Vater war politischer Häftling und ist rehabilitiert worden. Ich bin wirtschaftlich bedürftig. Erhalte ich nun die besondere monatliche Zuwendung?

Nein. Die besondere Zuwendung versteht sich als persönliche Anerkennung und Würdigung des Widerstandes der Häftlinge der SED-Diktatur. Der Anspruch ist daher nicht übertragbar und nicht vererbbar.

47. Wie hoch ist die besondere Zuwendung für Haftopfer?

Die Höhe der besonderen Zuwendung für wirtschaftlich bedürftige Haftopfer beträgt 330 Euro. Sie wird monatlich gezahlt. Derjenige, dessen Einkommen die maßgeblichen Grenzen nur geringfügig überschreitet, erhält einen entsprechenden Teilbetrag.

48. Muss ich die besondere Zuwendung versteuern? Entstehen mir durch diese Leistung Nachteile bei Sozialleistungen?

Nein. (Siehe Frage 26.)

Der Antrag auf Gewährung der besonderen monatlichen Zuwendung und das weitere Verfahren

49. Ich bin strafrechtlich rehabilitiert. Wo muss ich die besondere monatliche Zuwendung beantragen?

Zuständig sind in der Regel die Behörden in den neuen Bundesländern und in Berlin, die auch für die Gewährung der Kapitalentschädigung zuständig sind. Siehe Anlage 2.

50. Welche Behörde ist für diejenigen Betroffenen zuständig, die eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) besitzen?

Siehe Frage 35 und speziell für Berechtigte mit Wohnsitz in den alten Bundesländern Anlage 5.

51. Muss ich für den Antrag auf die besondere monatliche Zuwendung eine besondere Frist beachten?

Nein. Der Antrag auf die besondere monatliche Zuwendung ist nicht fristgebunden. Sofern Sie rehabilitiert sind, können Sie die besondere Zuwendung noch nach Jahren beantragen.

52. Welche Angaben muss ich bei dem Antrag auf die besondere monatliche Zuwendung machen und welche Unterlagen muss ich beifügen?

a) Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

Angaben zur Person, zum Familienstand / Zusammenleben, zum eigenen Einkommen (d. h. alle Einkünfte in Geld und Geldeswert), aufgeschlüsselt nach Einkommensarten, kurze Begründung, Bankverbindung.

b) Dem Antrag sollten folgende Unterlagen beigelegt werden:

Rehabilitierungs- oder Kassationsbeschluss bzw. Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG, Einkommensnachweise und Nachweise zum Familienstand / Zusammenleben.

53. Wie lange muss ich auf den Beginn der monatlichen Zahlungen warten?

Gezahlt wird die Zuwendung monatlich im Voraus, und zwar erstmals für den Monat, der auf die Antragstellung folgt. Eine Zahlung für bei Antragstellung bereits zurückliegende Monate ist damit nicht möglich. Je nach Dauer der Antragsbearbeitung kann sich aber eine Nachzahlung ergeben. Siehe weiter Frage 39.

54. Ich bekomme die besondere monatliche Zuwendung; nun habe ich wieder Arbeit gefunden und habe ein höheres Einkommen. Was muss ich tun?

Jede Änderung des Einkommens ist der zuständigen Bewilligungsbehörde sofort mitzuteilen. Niemand soll die Leistung erhalten, der die maßgebliche Einkommensgrenze überschreitet. Wer die Mitteilung unterlässt und die besondere Zuwendung weiter bezieht, muss diese zurückzahlen und macht sich ggf. strafbar.

55. Ich bin selbstständig und habe ein schwankendes monatliches Einkommen – was muss ich tun?

Wenn Sie Einkünfte in Form von Jahreseinkünften haben oder Ihnen laufende monatliche Einnahmen in unterschiedlicher Höhe zufließen, kann ein vorläufiges Einkommen festgesetzt werden, das dann nachträglich mit dem tatsächlichen Einkommen verrechnet wird.

C. Unterstützungsleistungen und Versorgungsleistungen**56. Ich befinde mich in einer wirtschaftlich schwierigen Situation. Kann ich zusätzliche Hilfen bekommen?**

Ja, ehemalige politische Häftlinge können Unterstützungsleistungen erhalten.

Eine solche Unterstützung wird geleistet, wenn Sie

- rehabilitiert oder nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) als ehemaliger politischer Häftling anerkannt worden sind,
- weniger als 90 Tage inhaftiert waren und

- sich verfolgungsbedingt in einer wirtschaftlich schwierigen Lage befinden.

Die aktuellen Einkommensgrenzen erfragen Sie bitte bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (siehe Frage 57), die Ihnen auch weitere für Sie wichtige Hinweise geben kann.

Unterstützungsleistungen können wiederholt bewilligt werden.

56. a) Ich war in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht. Habe ich auch Anspruch auf Unterstützungsleistungen?

Antragsteller, die in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht waren, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterstützungsleistungen. Um Anspruch auf diese Unterstützungsleistungen zu haben, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie waren in einem Heim für Kinder oder Jugendliche in der DDR untergebracht, weil zeitgleich an Ihren Eltern, einem Elternteil oder an einer anderen Person, die Sie nicht nur vorübergehend in ihrem Haushalt aufgenommen hat und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat, in der DDR eine freiheitsentziehende Maßnahme vollstreckt wurde, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist. Erforderlich ist ein ursächlicher Zusammenhang. Daran fehlt es zum Beispiel, wenn die Heimunterbringung aus anderen Gründen erfolgte (etwa aus fürsorgerischen Erwägungen).

- Die oben genannte Person muss wegen der an ihr vollstreckten freiheitsentziehenden Maßnahme strafrechtlich rehabilitiert worden sein, ihr muss eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) ausgestellt worden sein oder für sie muss festgestellt worden sein, dass im Hinblick auf sie die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 HHG vorliegen.

- Sie haben einen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung wegen der Heimunterbringung gestellt und der Antrag wurde unanfechtbar abgelehnt.

- Sie sind in Ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt. Die aktuellen Einkommensgrenzen können Sie bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (siehe Frage 57) erfragen.

57. Wo kann ich die Unterstützung beantragen?

Anträge auf Gewährung der Unterstützungsleistungen sind an die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, Menuhinstraße 6, 53113 Bonn, zu richten, die Ihnen auf Anforderung ein Antragsformular zuschicken wird.

58. Ich habe infolge der Haft einen Gesundheitsschaden erlitten. Welche Ansprüche habe ich?

Wer infolge der Freiheitsentziehung eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, kann Ansprüche auf Beschädigtenversorgung geltend machen.

Das hierfür maßgebende Bundesversorgungsgesetz (BVG) sieht folgende Leistungen vor:

- Heil- und Krankenbehandlung;
- Rentenleistungen für Beschädigte:
Grund- und Ausgleichsrenten sowie Leistungen zum Ausgleich eines beruflichen Schadens, ggf. mit Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage usw.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Grundrente, die gewährt wird, wenn die anerkannten Schädigungsfolgen zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 Prozent geführt haben. Ein Berufsschadensausgleich kommt dann in Betracht, wenn ein schädigungsbedingter Einkommensverlust nachgewiesen werden kann.

- Fürsorgerische Leistungen:
Diese umfassen eine Reihe von Leistungen zur individuellen Ergänzung der übrigen Versorgungsleistungen, die in der Regel einkommens- und vermögensabhängig sind. Das können u. a. sein: Ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt, Hilfen zur beruflichen Rehabilitation und zur Pflege sowie Erholungshilfe.

59. Wo kann ich die Versorgungsleistungen beantragen?

Versorgung für haftbedingte Gesundheitsschäden wird nur auf Antrag gewährt, der bei dem für den Wohnsitz zuständigen Versorgungsamt zu stellen ist.

Der Antrag auf fürsorgliche Leistungen ist bei den Hauptfürsorgestellen und – soweit vorhanden – bei den örtlichen Fürsorgestellen für Kriegsoffer zu stellen. In jedem Fall nimmt das örtliche Sozialamt Ihren Antrag entgegen.

Die Adressen der Versorgungsämter und der Hauptfürsorgestellen in den neuen Ländern sind in den Anlagen 3 und 4 zu diesem Merkblatt aufgeführt. Bei diesen Stellen können Sie auch Antragsformulare erhalten.

Im Übrigen werden die Versorgungsämter im Einzelfall gerne weitere Auskünfte erteilen.

D. Leistungen an Hinterbliebene

60. Bekommen auch die Hinterbliebenen des politischen Häftlings die Kapitalentschädigung?

Nach dem StrRehaG ist die Kapitalentschädigung erst ab Antragstellung, frühestens ab dem 18. September 1990, vererblich.

Das heißt: Die Hinterbliebenen des politischen Häftlings können die Kapitalentschädigung nur beanspruchen, wenn der Betroffene selbst noch einen Antrag auf Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem StrRehaG für die rechtsstaatswidrig erlittene Haft gestellt hat.

Unabhängig davon ist die Kapitalentschädigung nicht vererblich, wenn der ehemalige politische Häftling vor dem 18. September 1990 verstorben ist.

Soweit Hinterbliebene die Kapitalentschädigung nach dem oben Ausgeführten beanspruchen können und Kapitalentschädigung bereits nach den Sätzen gewährt worden ist, die das bis zum 31. Dezember 1999 geltende Recht vorsah, wird – wegen der Nachzahlung aufgrund der Erhöhung der Kapitalentschädigung ab dem 1. Januar 2000 – auf die Frage 33b verwiesen.

61. Welche weiteren Leistungen sieht das StrRehaG für die Hinterbliebenen vor?

- a) Nahe Hinterbliebene des Betroffenen (Ehegatte, Kinder und Eltern) können Unterstützungsleistungen bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (siehe Frage 57) beantragen.

Sie müssen sich verfolgungsbedingt in einer wirtschaftlich schwierigen Lage befinden und müssen durch die Freiheitsentziehung – wie es im Gesetz heißt – „nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen“ sein, d. h. eigene erhebliche Nachteile erlitten haben.

- b) Die nächsten Angehörigen (Ehegatte, Kinder und Eltern) von Hingerichteten und die nächsten Angehörigen der während einer rechtsstaatswidrigen Haft oder im Anschluss an die Haft an deren Folgen Verstorbenen erhalten von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge Leistungen, ohne dass in diesen Fällen auf die wirtschaftliche Situation der Betroffenen abgestellt wird.

Voraussetzung ist, dass eine Rehabilitierung im Sinne des StrRehaG erfolgt ist oder eine Anerkennung als politischer Häftling nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) vorliegt.

- c) Dasselbe gilt entsprechend für die nächsten Angehörigen der Todesopfer (der Hingerichteten oder der während der Haft oder im Anschluss an die Haft an den Haftfolgen Verstorbenen), die aus politischen Gründen von der sowjetischen Besatzungsmacht verhaftet und interniert oder von Sowjetischen Militärtribunalen verurteilt worden sind.

Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Verhaftung im Beitrittsgebiet (d. h. in der sowjetischen Besatzungszone oder in Ostberlin) erfolgt ist oder der Betroffene dort in Gewahrsam gehalten worden ist – und zwar, wie es im Gesetz heißt, „im Zusammenhang mit der Errichtung oder Aufrechterhaltung der kommunistischen Gewaltherrschaft im Beitrittsgebiet“.

Da in diesen Fällen eine Rehabilitierung durch deutsche Stellen aus völkerrechtlichen Gründen nicht möglich ist, bedarf es einer Anerkennung des Betroffenen nach dem HHG. Soweit Ihnen die entsprechende Bescheinigung nach

§ 10 Abs. 4 HHG vorliegt, fügen Sie diese bitte Ihrem an die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zu richtenden Antrag bei; andernfalls wird die Stiftung das Erforderliche veranlassen.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 8 hingewiesen.

- d) Auch die nächsten Angehörigen der Maueropfer können von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge Leistungen erhalten, ohne dass auf die wirtschaftliche Situation der Betroffenen abgestellt wird.

Voraussetzung ist, dass die Flucht aus politischen Gründen erfolgt ist und z. B. nicht, um einer Strafverfolgung wegen eines kriminellen Delikts zu entgehen. Sollte Ihnen bereits die entsprechende Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vorliegen, so fügen Sie diese bitte Ihrem an die Stiftung zu richtenden Antrag bei; andernfalls wird die Stiftung das Erforderliche veranlassen.

- e) Auch die nächsten Angehörigen der Todesopfer im Zusammenhang mit der Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953 erhalten von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (siehe Frage 57) Unterstützungsleistungen, ohne dass auf die wirtschaftliche Situation der Betroffenen abgestellt wird. Voraussetzung ist, dass eine Entscheidung nach § 12 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes¹ (VwRehaG) ergangen ist. Der entsprechende Bescheid ist dem an die Stiftung zu richtenden Antrag beizufügen.

Die Hinterbliebenen können auch versorgungsrechtliche Leistungen geltend machen. Anspruchsberechtigte Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte, Kinder und Eltern.

Voraussetzung für die Gewährung von Versorgungsleistungen an Hinterbliebene ist der Tod des Betroffenen infolge einer haftbedingten Schädigung. Witwen und Waisen können unter bestimmten Voraussetzungen auch dann Versorgung erhalten, wenn der Betroffene zwar nicht an den Folgen der Schädigung verstorben ist, die Schädigungsfolgen sich jedoch nachteilig auf die wirtschaftliche Absicherung der Hinterbliebenen ausgewirkt haben.

¹ Zusätzliche Informationen enthält das Merkblatt über die verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung, das Sie im Internet unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verwaltungsrechtliche_Rehabilitierung.html herunterladen oder beim Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin, anfordern können.

Die Versorgung der Hinterbliebenen umfasst folgende Leistungen:

- für den überlebenden Ehegatten:
Rentenleistungen als Grund- und Ausgleichsrenten, Schadensausgleich, ggf. Pflegeausgleich oder Witwenbeihilfe.
- für die Kinder:
Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Schul- oder Berufsausbildung längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt. Kann eine Waise sich infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht selbst unterhalten, wird Waisenrente ohne Rücksicht auf das Alter weitergezahlt, solange dieser Zustand andauert.
- für die Eltern:
Elternrente wird nur nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Erwerbsunfähigkeit gewährt und auch nur dann, wenn das Einkommen der Eltern bestimmte Grenzen nicht übersteigt.

Alle diese Leistungen werden auch gewährt, wenn der Betroffene durch ein Todesurteil ums Leben gekommen ist.

Der Antrag auf Hinterbliebenenversorgung ist bei dem Versorgungsamt zu stellen, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Dort können Sie auch weitere Einzelheiten erfragen.

Die Adressen der Versorgungsämter in den neuen Ländern ersehen Sie aus der Anlage 3 zu diesem Merkblatt.

E. Ausschließungsgründe

62. Wann sind die sozialen Ausgleichsleistungen ausgeschlossen?

Keine sozialen Ausgleichsleistungen erhält – trotz einer Rehabilitierung –, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstößt oder wer in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat. Bei der Gewährung von Leistungen an die Hinterbliebenen dürfen die Ausschließungsgründe weder in der Person des politischen Häftlings noch bei den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorliegen. Das ist

auch gerecht so: Wer anderen Schaden zugefügt hat, soll nicht die Entschädigung für die Opfer des Systems bekommen.

Weiterhin wird die besondere Zuwendung für Haftopfer Personen nicht gewährt, gegen die eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verhängt worden ist, sofern die Entscheidung in einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister enthalten ist.

F. Die Haftzeiten in der Rentenberechnung

63. Werden die Zeiten der unrechtmäßigen Haft bei der Berechnung meiner Rente berücksichtigt?

Nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung werden Zeiten eines Freiheitsentzugs zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 30. Juni 1990 im Beitrittsgebiet als Ersatzzeiten bei der Berechnung der Rente berücksichtigt, soweit eine auf Rehabilitation oder Kassation erkennende Entscheidung ergangen ist. War der Betroffene im Anschluss an die rechtsstaatswidrige Haft wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos, so werden auch diese Zeiten als Ersatzzeiten berücksichtigt.

Entsprechendes gilt auch für diejenigen ehemaligen politischen Häftlinge, die eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) erhalten haben.

Rechtliche Grundlage dafür ist das Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI), in dem die Vorschriften über Ansprüche und Höhe der dynamischen Renten geregelt sind. Die Berücksichtigung von Ersatzzeiten ist aufgrund rentenrechtlicher Vorschriften nur für Zeiten nach Vollendung des 14. Lebensjahres möglich.

Für Betroffene, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten und deren Rente zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. Dezember 1996 beginnt, findet darüber hinaus noch ein besonderes Übergangsrecht Anwendung. Danach werden die Zeiten einer rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung als versicherungspflichtige Tätigkeit und als Beitragszeiten zur

„Freiwilligen Zusatzrentenversicherung“ (FZR) ebenfalls bei der Prüfung der Wartezeit, aber auch bei der Berechnung der Renten entsprechend dem bisherigen DDR-Recht berücksichtigt, wenn die Betroffenen rehabilitiert worden sind.

Falls Sie bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen (Bestandsrente), haben Sie Anspruch auf Neuberechnung Ihrer Rente unter Berücksichtigung der unrechtmäßigen Haftzeiten. Die Neufeststellung der Renten können Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger beantragen.

Sollten Sie weitere Fragen zu Ihrer Rente haben, wird Sie Ihr Rentenversicherungsträger beraten.

Im Übrigen sieht das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) einen Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung vor. Voraussetzung dafür ist die Durchführung eines beruflichen Rehabilitierungsverfahrens. Näheres können Sie dem Merkblatt über die verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung entnehmen, das im Internet unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verwaltungsrechtliche_Rehabilitierung.html heruntergeladen oder beim Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin, angefordert werden kann.

IV. Anlagen**Anlage 1**

Adressen der Gerichte mit Rehabilitierungskammern

1. **Berlin**
Landgericht Berlin
Turmstraße 91, 10559 Berlin
(für die Verfahren aller Gerichte im ehemaligen Ostteil der Stadt sowie für alle Verfahren, in denen das Oberste Gericht der DDR in erster Instanz entschieden hatte, und für alle Einweisungen in den geschlossenen Jugendwerkhof Torgau)
2. **Brandenburg**
 - a) Landgericht Cottbus
Gerichtsstraße 3/4, 03046 Cottbus
 - b) Landgericht Frankfurt/Oder
Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt/Oder
 - c) Landgericht Potsdam
Jägerallee 10-12, 14469 Potsdam
3. **Mecklenburg-Vorpommern**
 - a) Landgericht Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 15-18, 17033 Neubrandenburg
 - b) Landgericht Rostock
August-Bebel-Straße 15-20, 18055 Rostock
 - c) Landgericht Schwerin
Demmlerplatz 1-2, 19053 Schwerin
4. **Sachsen**
 - a) Landgericht Chemnitz
Hohe Straße 23, 09112 Chemnitz
 - b) Landgericht Dresden
Lothringer Straße 1, 01069 Dresden
 - c) Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9, 04107 Leipzig
5. **Sachsen-Anhalt**
 - a) Landgericht Magdeburg
Halberstädter Straße 8, 39112 Magdeburg
 - b) Landgericht Halle
Hansering 13, 06108 Halle (Saale)
6. **Thüringen**
 - a) Landgericht Erfurt
Domplatz 37, 99084 Erfurt
 - b) Landgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 2, 07545 Gera
 - c) Landgericht Meiningen
Lindenallee 15, 98617 Meiningen

Anlage 2

Adressen der für die Gewährung der Kapitalentschädigung (einschließlich Nachzahlung)
und für die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach Rehabilitierung
zuständigen Behörden

1. **Berlin**

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Turmstraße 21
10559 Berlin

Postanschrift:
Postfach 31 09 29
10639 Berlin

2. **Brandenburg**

Präsidentin des Landgerichts, in dessen Geschäftsbereich die
Rehabilitierungsentscheidung ergangen ist.
Adressen siehe Anlage 1 Nummer 2

Für Inhaber der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG:

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
- Standort Frankfurt (Oder) -
Robert-Havemann-Straße 4
15236 Frankfurt (Oder)

3. **Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21
19055 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

4. **Sachsen**

Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG (einschließlich Nachzahlung)

Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Lothringer Straße 1
01069 Dresden

Postanschrift:
Postfach 12 07 27
01008 Dresden

Besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG (für die Opferrente)

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Postanschrift:
09105 Chemnitz

5. **Sachsen-Anhalt**

Rehabilitierung Landgericht Halle: oder
Landesverwaltungsamt
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Landgericht Magdeburg:
Landesverwaltungsamt
Nebenstelle Magdeburg
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

6. **Thüringen**

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung Versorgung und Inklusion
Referat 610
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

Postanschrift:
Postfach 10 01 41
98490 Suhl

Anlage 3

Versorgungsverwaltungen in den neuen Ländern

Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Versorgungsamt
Sächsische Straße 28
10707 Berlin

Postanschrift:
Postfach 31 09 29
10639 Berlin

Brandenburg

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Lipezker Straße 45 / Haus 6
03048 Cottbus

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
- Standort Potsdam -
Zeppelinstraße 48
14471 Potsdam

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
- Standort Frankfurt (Oder) -
Robert-Havemann-Straße 4
15236 Frankfurt (Oder)

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Friedrich-Engels-Platz 5-8
18055 Rostock

Versorgungsamt Rostock
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Versorgungsamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Versorgungsamt Schwerin
Friedrich-Engels-Straße 47
19061 Schwerin

Versorgungsamt Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

Sachsen

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Außenstelle Chemnitz
Fachbereich Soziales Entschädigungs- und Fürsorgerecht
Reichsstraße 3
09112 Chemnitz

Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt
- Nebenstelle Magdeburg -
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung Versorgung und Inklusion
Referat 610
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung Versorgung und Inklusion
Referat 610
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung Versorgung und Inklusion
Referat 610
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Anlage 4

Hauptfürsorgestellen in den neuen Ländern

Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Hauptfürsorgestelle Berlin
Sächsische Straße 28-30
10707 Berlin

Brandenburg

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Lipezker Straße 45 / Haus 6
03048 Cottbus

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
- Standort Frankfurt (Oder) -
Robert-Havemann-Straße 4
15236 Frankfurt (Oder)

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
- Standort Potsdam -
Zeppelinstraße 48
14471 Potsdam

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Dezernat Integrationsamt / Hauptfürsorgestelle
Fachbereich Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

Sachsen

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Außenstelle Chemnitz
Fachbereich Soziales Entschädigungs- und Fürsorgerecht
Reichsstraße 3
09112 Chemnitz

Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt
- Nebenstelle Magdeburg -
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung Versorgung und Inklusion
Referat 620
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

Anlage 5

Für die Gewährung von Kapitalentschädigung (einschließlich Nachzahlung) und für die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer zuständige Behörden, sofern der Antragsteller Inhaber einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes ist und seinen Wohnsitz in den alten Bundesländern hat

Baden-Württemberg

Die Landkreise bzw. kreisfreien Städte als Untere Eingliederungsbehörden.

Nähere Auskünfte erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe.

Bayern

Die Regierung von Mittelfranken
Ausgleichsamt
Marienstraße 21
90402 Nürnberg

Bremen

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
Referat Zuwandererangelegenheiten
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration
Versorgungsamt Hamburg
- Vertriebenenamt -
Adolph-Schönfelder-Straße 5
22083 Hamburg

Hessen

Regierungspräsidium Darmstadt
64278 Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Regierungspräsidium Kassel
34112 Kassel

Niedersachsen

Landkreise, kreisfreie Städte und die großen selbstständigen Städte.
Nähere Auskünfte erteilt das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport,
Postfach 221, 30002 Hannover.

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 36
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 24
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Dezernat 24
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Dezernat 24
Domplatz 1-3
48143 Münster

Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
Abteilung 2 – Referat 24
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Postanschrift:
Postfach 13 20
54203 Trier

Saarland

Regionalverband Saarbrücken und die Landkreise Saarlouis, Merzig-Wadern, Neunkirchen,
Saarpfalz-Kreis und St. Wendel als örtliche Träger der Sozialhilfe

Schleswig-Holstein

Landesamt für soziale Dienste
Schleswig-Holstein
Dienstszitz Lübeck
Große Burgstraße 4
23552 Lübeck

Wohnsitz im Ausland:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Postfach 31 09 29
10639 Berlin